

KA II - 15-3/01

MA 15, Prüfung von Dienst-
abwesenheitsevidenzen

Ausschusszahl 85/01, Sitzung des Kontrollausschusses vom 6. Dezember 2001

Äußerung der Magistratsabteilung 15 gem. § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 3, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

1. Die Anregung des Kontrollamtes hinsichtlich der Dokumentation der Dienstabwesenheit wurde dergestalt umgesetzt, dass die geltenden Erlässe in Erinnerung gerufen wurden. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Aufzeichnungen für kurzfristige Absenzen vereinheitlicht zu führen sind.

2. Die vom Referat IV/4 (schulärztlicher Dienst) durchgeführte schulärztliche Untersuchung ist eine allgemeine Screeninguntersuchung, welche auch eine Beurteilung des Bewegungsapparates beinhaltet. Sie wird periodisch und flächendeckend durchgeführt.

Davon unabhängig erfolgte eine Einbindung des Referates VI/3 (orthopädische Angelegenheiten) in das seit dem Schuljahr 2000/2001 existierende Projekt "Bewegtes Lernen", welches mit dem Netzwerk "Gesundheitsfördernde Schulen" kooperiert und in den Wiener Gesundheitsförderungsplan eingebunden ist. Das Referat VI/3 führt fachärztliche Begutachtungen in jenen Pflichtschulen durch, die an diesem Projekt teilnehmen und wertet die dabei gewonnenen Ergebnisse aus. Gegenwärtig werden jährlich etwa 8.000 Untersuchungen in diesem Zusammenhang durchgeführt.

Hiebei handelt es sich - im Gegensatz zur schulärztlichen Untersuchung - nicht um eine flächendeckende und periodische Untersuchung, sondern um eine gezielte fachärztliche Begutachtung im Rahmen des Projektes "Bewegtes Lernen", die bereits in einem österreichweiten Projekt als "Wiener Modell" integriert ist.

Die Magistratsabteilung 15 erlaubt sich daher festzuhalten, dass Doppelgleisigkeiten hinsichtlich orthopädischer Untersuchungen an Wiener Pflichtschulen nicht bestehen.